

# Anhang 2 – Hinweise zur Meldung von Risikopositionen, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise unterliegen

---

## **TEIL I: ALLGEMEINE HINWEISE**

### 1. Aufbau und Konventionen

#### 1.1. Aufbau

1. Dieser Anhang enthält Hinweise zu den folgenden Meldebögen von Anhang 1 zu Darlehen und Krediten, die nicht gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als „zu Handelszwecken gehalten“, „zum Handelsbestand gehörend“ oder „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft sind:
  - a. Überblick über EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform), sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen sowie Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden (F 90.01, F 90.02, F 90.03);
  - b. Informationen über Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen (F 91.01, F 91.02);
  - c. Darlehen und Kredite mit abgelaufenen EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstigen abgelaufenen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (F 91.03, F 91.04);
  - d. Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden (F 91.05);
  - e. Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Krise: Aufschlüsselung nach NACE-Codes (F 92.01);
  - f. Zinserträge sowie Gebühren- und Provisionserträge aus Darlehen und Krediten, die COVID-19-Maßnahmen unterliegen, sowie aufsichtliche Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise vergeben wurden (F 93.01, F 93.02).

2. Die Hinweise sollten sowohl von Instituten befolgt werden, die nationale Rechnungslegungsstandards (allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze – nationale GAAP) für ihre öffentlich verfügbaren Jahresabschlüsse verwenden, als auch von Instituten, die internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS) dafür verwenden, sofern nicht anders angegeben.
3. Die in den Meldebögen ermittelten Datenpunkte werden gemäß den Ansatz-, Aufrechnungs- und Bewertungsgrundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend „CRR“) erstellt.

#### 1.2. Konventionen

4. Für den Zweck von Anhang 1 bedeutet die graue Hinterlegung eines Datenpunkts, dass dieser Datenpunkt nicht gemeldet werden sollte, und der Ausdruck „Davon“ bezieht sich auf eine Position, die Teilmenge einer übergeordneten Forderungs- oder Verbindlichkeitskategorie ist.

#### 1.3. Vorzeichenkonvention

5. Entsprechend den Hinweisen in Anhang V Teil 1 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 680/2014<sup>1</sup> sollte die Vorzeichenkonvention für den Rahmen zur Finanzberichterstattung (FINREP) verwendet werden. Daher sind die kumulierten Wertminderungen und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken als negative Zahlen auszuweisen.

#### 1.4. Abkürzungen

6. Verzeichnis der in diesem Anhang verwendeten Abkürzungen:
  - (a) „CRR“: Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  - (b) „IFRS“: „International Financial Reporting Standards“ gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002;
  - (c) „Nationale GAAP“: im Rahmen der Richtlinie 86/635/EWG aufgestellte allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze;
  - (d) „BAD“: Richtlinie 86/635/EWG des Rates<sup>2</sup>;

---

<sup>1</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>2</sup> Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

- (e) „NACE-Codes“: die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> aufgeführten Codes;
- (f) „EBA-Leitlinien zu Moratorien“: Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise<sup>4</sup>;
- (g) „ITS“: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>4</sup> EBA/GL/2020/02.

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

## **Teil II ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN**

### 1. Überblick über EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) (F 90.01)

#### 1.1. Allgemeine Bemerkungen

7. Dieser Meldebogen erstreckt sich auf Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) unterliegen und die die in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien beschriebenen Anforderungen erfüllen.
8. In dem Meldebogen sollten Angaben zur Anzahl der Schuldner und zum Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten gemacht werden, die EBA-konformen Moratorien mit unterschiedlichem Status (beantragt/gewährt) unterliegen. Darüber hinaus enthält der Meldebogen eine Aufschlüsselung nach Restlaufzeit der EBA-konformen Moratorien und Angaben zum Bruttobuchwert der gesetzlichen Moratorien im Sinne der EBA-Leitlinien zu Moratorien.

#### 1.2. F 90.01: ÜBERBLICK ÜBER EBA-KONFORME MORATORIEN (MIT UND OHNE GESETZESFORM)

##### 1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Anzahl der Schuldner</u></b></p> <p>Die Institute sollten die Anzahl der individuellen Kundenanträge auf EBA-konforme Moratorien melden, unabhängig davon, ob diese bereits gewährt wurden.</p> <p>Dabei sollten die Institute mehrere Anträge eines Kunden nur als einen einzigen Kundenantrag zählen.</p> <p>Ist die Anzahl der für EBA-konforme Moratorien eingegangenen Kundenanträge nicht bekannt, sollte ein geschätzter Wert gemeldet werden.</p>
0020	<p><b><u>Davon: gewährt</u></b></p> <p>Die Institute sollten die Anzahl der Schuldner melden, die EBA-konforme Moratorien beantragt und bereits in Anspruch genommen haben.</p>
0030	<p><b><u>Bruttobuchwert</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an Schuldner melden, die EBA-konforme Moratorien beantragt haben, unabhängig davon, ob</p>

	<p>diese Maßnahmen bereits umgesetzt wurden oder nicht. Diese Meldung sollte sowohl abgelaufene als auch laufende EBA-konforme Moratorien umfassen.</p> <p>Der Bruttobuchwert der Risikopositionen, die EBA-konformen gesetzlichen Moratorien und EBA-konformen Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen, sollte einmalig als gesetzliches Moratorium gemeldet werden.</p> <p>Der Bruttobuchwert der Risikopositionen, die sowohl EBA-konformen Moratorien als auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollte einmalig in diesem Meldebogen (nicht ein weiteres Mal in Meldebogen F 90.02) als Teil von Darlehen gemeldet werden, die EBA-konformen Moratorien unterliegen.</p> <p>Ist der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an Schuldner, die zur Beantragung EBA-konformer Moratorien berechtigt sind, nicht bekannt, sollte ein geschätzter Wert gemeldet werden.</p>
0040	<p><b><u>Davon: gewährt</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite melden, für die bereits EBA-konforme Moratorien gewährt wurden.</p> <p>In dieser Spalte sollte die Summe der Spalten 0060 bis 0120 eingetragen werden.</p>
0050	<p><b><u>Davon: gesetzliche Moratorien</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS und Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien.</p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite melden, die auf dem anwendbaren nationalen Recht basierenden Moratorien unterliegen und die in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien genannten Kriterien für allgemeine Zahlungsmoratorien erfüllen.</p> <p>Risikopositionen, die EBA-konformen gesetzlichen Moratorien und EBA-konformen Moratorien ohne Gesetzesform unterliegen, sollten einmalig als gesetzliches Moratorium gemeldet werden.</p>
0055	<p><b><u>Davon: verlängerte Moratorien</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>In dieser Spalte sollte der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite eingetragen werden, für die die EBA-konformen Moratorien verlängert wurden.</p>
0060	<p><b><u>Davon: abgelaufen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Gemeldet werden sollte der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, für die die EBA-konformen Moratorien zum Stichtag abgelaufen sind (d. h. die Restlaufzeit der Moratorien beträgt null).</p>

	<p>Wenn die EBA-konformen Moratorien abgelaufen sind, die Risikoposition jedoch weiterhin sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegt, sollte die Risikoposition in dieser Spalte und in dem Meldebogen F 91.03 erfasst werden. Die Risikoposition sollte nicht in den Meldebögen F 90.02 und F 91.02 gemeldet werden.</p>
0070-0120	<p><b><u>Restlaufzeit von Moratorien</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite sollte nach Restlaufzeit der EBA-konformen Moratorien aufgeschlüsselt werden.</p> <p>Die Restlaufzeit der Moratorien ist die Zeit zwischen dem Stichtag und dem Ablauf der Moratorien.</p>

Zeilen	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien unterliegen</u></b></p> <p>Absatz 10 und Absatz 19 Buchstaben a und b der EBA-Leitlinien zu Moratorien, Anhang V Teil 1 Absatz 32 ITS.</p> <p>Die Institute sollten Darlehen und Kredite melden, für die EBA-konforme Moratorien beantragt wurden, welche die in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien beschriebenen Anforderungen erfüllen. Dieser Betrag umfasst auch die Darlehen und Kredite, für die die EBA-konformen Moratorien tatsächlich gewährt und in den Spalten 0020 und 0040-0120 ausgewiesen wurden, einschließlich der abgelaufenen Moratorien (die Restlaufzeit der betreffenden Maßnahme beträgt null).</p> <p>Risikopositionen, die EBA-konformen Moratorien und sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten als EBA-konforme Moratorien einmalig in diesem Meldebogen und nicht ein weiteres Mal in Meldebogen F 90.02 gemeldet werden.</p>
0020	<p><b><u>Davon: Haushalte</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f ITS.</p>
0030	<p><b><u>Davon: durch Wohnimmobilien besichert</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 ITS.</p>
0040	<p><b><u>Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e ITS.</p>

0050	<b><u>Davon: Kleine und mittlere Unternehmen</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i ITS.
0060	<b><u>Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert</u></b> Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 ITS.

## 2. Überblick über sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (F 90.02)

### 2.1. Allgemeine Bemerkungen

9. Dieser Meldebogen erstreckt sich auf sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, die nicht die in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien beschriebenen Anforderungen erfüllen. Hier sollten alle Arten von Stundungsmaßnahmen (vertragliche Änderungen und/oder Umschuldung) erfasst werden, die mit der COVID-19-Krise in Zusammenhang stehen, es sei denn, es handelt sich um „Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden“. Letztere sollten nur in Meldebogen F 91.05 und in der dafür vorgesehenen Spalte von Meldebogen F 92.01 gemeldet werden.

10. In dem Meldebogen sollten Angaben zur Anzahl der Schuldner und zum Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten gemacht werden, die sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen. Darüber hinaus enthält der Meldebogen eine Aufschlüsselung nach der Restlaufzeit der sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub.

### 2.2. F 90.02: ÜBERBLICK ÜBER SONSTIGE COVID-19-BEZOGENE STUNDUNGSMASSNAHMEN

#### 2.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Anzahl der Schuldner</u></b></p> <p>Die Institute sollten die Anzahl der individuellen Kundenanträge auf sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen melden, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen tatsächlich gewährt wurden.</p> <p>Dabei sollten die Institute mehrere Anträge eines Kunden nur als einen einzigen Antrag zählen.</p>
0020	<p><b><u>Davon: gewährt</u></b></p> <p>Die Institute sollten die Anzahl der Schuldner melden, die sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen beantragt und bereits in Anspruch genommen haben.</p>
0030	<p><b><u>Bruttobuchwert</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten an Schuldner melden, die COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen beantragt haben, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen bereits umgesetzt wurden oder nicht. Bei</p>



	<p>COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub sollten sowohl abgelaufene als auch laufende Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Bruttobuchwert der Risikopositionen, die EBA-konformen Moratorien und sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollte einmalig in dem Meldebogen F 90.01 (nicht ein weiteres Mal in diesem Meldebogen) als Teil von Darlehen gemeldet werden, die EBA-konformen Moratorien unterliegen.</p>
0040	<p><b><u>Davon: gewährt</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite melden, für die bereits COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen umgesetzt wurden.</p>
0050	<p><b><u>Davon: abgelaufen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absatz 358 Buchstabe a ITS.</p> <p>Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite, für die die Schonfrist/der Zahlungsaufschub zum Stichtag abgelaufen ist, sollte nur bei COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub gemeldet werden. Die Art der Stundungsmaßnahme Schonfrist/Zahlungsaufschub ist in Anhang V Teil 2 Absatz 358 Buchstabe a ITS definiert und entspricht nicht den Anforderungen von Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien.</p>
0055	<p><b><u>Davon: mit verlängerten COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>In dieser Spalte sollte der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite eingetragen werden, für die zusätzliche COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen verlängert wurden.</p>
0060-0110	<p><b><u>Restlaufzeit von COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub)</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absatz 358 Buchstabe a ITS.</p> <p>Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite sollte nach Restlaufzeit der sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen aufgeschlüsselt werden.</p> <p>Gemeldet werden sollte nur die Restlaufzeit sonstiger COVID-19-bezogener Stundungsmaßnahmen der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub.</p> <p>Die Restlaufzeit einer Stundungsmaßnahme der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub ist die Zeit zwischen dem Stichtag und dem Ablauf der Stundungsmaßnahme der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub.</p>

Zeilen	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 32 ITS.</p> <p>Die Institute sollten alle Stundungsmaßnahmen melden, die aufgrund der COVID-19-Krise beantragt und von den Instituten gewährt wurden und die nicht die Anforderungen von Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien erfüllen, ausgenommen „Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden“.</p>
0020	<p><b><u>Davon: Haushalte</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f ITS.</p>
0030	<p><b><u>Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e ITS.</p>

3. Überblick über Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden (F 90.03)

3.1. Allgemeine Bemerkungen

11. Dieser Meldebogen umfasst neu vergebene Darlehen und Kredite gemäß Absatz 14 dieser Leitlinien, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben. Im Falle der Umschuldung von Altschulden mit einem neuen Darlehen oder einem neuen Kredit oder im Falle der Neuverbriefung mehrerer Schulden in ein neues Darlehen oder in einen neuen Kredit sollte das im Jahresabschluss ausgewiesene neue Darlehen oder der neue Kredit in diesem Meldebogen gemeldet werden, sofern es bzw. er von staatlichen Garantieregelungen erfasst wird, die die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben.

12. In dem Meldebogen sollten Angaben zur Anzahl der Schuldner und zum Bruttobuchwert dieser Darlehen gemacht werden. Darüber hinaus enthält der Meldebogen eine Aufschlüsselung nach der Restlaufzeit der staatlichen Garantie. Schließlich sind in dem Meldebogen Angaben zu den Garantiezahlungen zu machen, die während des Zeitraums vom staatlichen Garantiegeber eingegangen sind.

3.2. F 90.03: ÜBERBLICK ÜBER DARLEHEN UND KREDITE, DIE IM RAHMEN STAATLICHER GARANTIEREGELUNGEN IM KONTEXT DER COVID-19-KRISE NEU VERGEBEN WURDEN

3.2.1 Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<b><u>Anzahl der Schuldner</u></b> Gemeldet werden sollte die Anzahl der Schuldner, denen die staatlichen Garantien gewährt wurden.
0020	<b><u>Davon: mit in Anspruch genommener staatlicher Garantie</u></b> Die Institute sollten die Anzahl der Schuldner melden, deren staatliche Garantie, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise für neu vergebene Darlehen gewährt wurde, bereits in Anspruch genommen wurde, wobei die Zahlung vom Garantiegeber jedoch noch nicht eingegangen ist.
0030	<b><u>Bruttobuchwert</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.
0040	<b><u>Davon: mit in Anspruch genommener staatlicher Garantie</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.

	Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen melden, für die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eine staatliche Garantie gewährt wurde, die bereits in Anspruch genommen wurde, wobei die Zahlung vom Garantiegeber jedoch noch nicht eingegangen ist.
0050-0080	<p><b><u>Davon: Restlaufzeit der staatlichen Garantie</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Der Bruttobuchwert der neu vergebenen Darlehen und Kredite mit staatlicher Garantie, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise gewährt wurde, sollte nach Restlaufzeit der staatlichen Garantie aufgeschlüsselt werden.</p>
0090	<p><b><u>Vom staatlichen Garantiegeber während des Zeitraums eingegangene Zahlungen</u></b></p> <p>Die Institute sollten die Zahlungen melden, die während des Zeitraums aufgrund der als Reaktion auf die COVID-19-Krise für neu vergebene Darlehen erhaltenen staatlichen Garantie eingegangen sind.</p>

Zeilen	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 32 ITS.</p> <p>Die Institute sollten neu vergebene Darlehen und Kredite melden, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben. Diese Kategorie sollte sowohl Darlehen an neue Schuldner als auch umgeschuldete Darlehen an bestehende Schuldner, die als neue Darlehen und Kredite einzustufen sind, umfassen.</p>
0020	<p><b><u>Davon: Haushalte</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f ITS.</p>
0030	<p><b><u>Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e ITS.</p>

4. Angaben zu Darlehen und Krediten, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) unterliegen (F 91.01)

4.1. Allgemeine Bemerkungen

13. Dieser Meldebogen erstreckt sich auf Darlehen und Kredite, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) unterliegen.

14. Der Meldebogen dient der Aufschlüsselung des Bruttobuchwerts und der damit verbundenen Wertberichtigungen nach dem Status der Risikoposition (vertragsgemäß bedient und notleidend). Darüber hinaus sollten die folgenden (vertragsgemäß bedienten und notleidenden) Risikopositionen in separaten Spalten ausgewiesen werden: i) Risikopositionen, für die eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen gewährt wurde, und ii) Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen.

15. Weitere Informationen sollten in den folgenden Spalten angegeben werden: i) für vertragsgemäß bediente Risikopositionen „Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)“, ii) für notleidende Risikopositionen diejenigen, für die gilt: „Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig  $\leq 90$  Tage sind“, iii) im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien“, iv) Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen und v) der wirtschaftliche Verlust, der sich aus der Anwendung dieser Maßnahmen ergibt.

4.2. F 91.01: ANGABEN ZU DARLEHEN UND KREDITEN, DIE EBA-KONFORMEN MORATORIEN (MIT UND OHNE GESETZESFORM) UNTERLIEGEN

4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<b><u>Bruttobuchwert</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS. Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0020 und 0060 gemeldeten Beträge.
0020	<b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.
0030	<b><u>Davon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen</u></b>

	<p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite melden, für die EBA-konforme Moratorien zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.</p>
0040	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Artikel 47b CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 240 bis 268 ITS.</p> <p>Risikopositionen, die EBA-konformen Moratorien und auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten in dieser Spalte angegeben werden.</p>
0050	<p><b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b></p> <p>IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.</p>
0060	<p><b><u>Notleidend</u></b></p> <p>Artikel 47a Absatz 3 CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.</p>
0070	<p><b><u>Davon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite melden, für die EBA-konforme Moratorien zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.</p>
0080	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Artikel 47b CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 240 bis 268 ITS.</p> <p>Risikopositionen, die EBA-konformen Moratorien und auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten in dieser Spalte angegeben werden.</p>
0090	<p><b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absatz 236 ITS.</p>

0100	<p><b><u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0110 und 0150 gemeldeten Beträge.</p>
0110	<p><b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0120	<p><b><u>Davon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die Institute sollten die kumulierten Wertminderungen und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert melden, die sich aus dem Ausfallrisiko der Darlehen und Kredite ergeben, für die EBA-konforme Moratorien zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.</p>
0130	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0140	<p><b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b></p> <p>IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.</p>
0150	<p><b><u>Notleidend</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0160	<p><b><u>Davon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die Institute sollten die kumulierten Wertminderungen und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert melden, die sich aus dem Ausfallrisiko der Darlehen und Kredite ergeben, für die EBA-konforme Moratorien zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.</p>
0170	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>

0180	<p><b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 und Absatz 236 ITS.</p>
0190	<p><b><u>Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien</u></b></p> <p>Absatz 14 dieser Leitlinien.</p> <p>Die Institute sollten den Höchstbetrag der staatlichen Garantien melden, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise für Darlehen und Kredite mit EBA-konformen Moratorien eingeführt haben. Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.</p>
0200	<p><b><u>Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen</u></b></p> <p>Die Zuflüsse sollten von Beginn des Berichtszeitraums bis zum Stichtag auf Quartalsbasis gemeldet werden.</p> <p>Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neueingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird.</p> <p>Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.</p>
0210	<p><b><u>Wirtschaftlicher Verlust</u></b></p> <p>Absatz 19 Buchstabe d der EBA-Leitlinien zu Moratorien, IFRS 9.5.4.3.</p> <p>Der wirtschaftliche Verlust sollte berechnet werden als Differenz zwischen dem Nettobarwert der neuverhandelten oder vertraglich geänderten Zahlungsströme und dem Nettobarwert der Zahlungsströme vor Gewährung der Maßnahme.</p> <p>Sowohl nach IFRS als auch nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen bilanzierende Institute sollten den wirtschaftlichen Verlust melden. Institute, die IFRS verwenden, sollten den wirtschaftlichen Verlust gemäß Abschnitt 5.4.3 IFRS 9 melden.</p> <p>Die Institute sollten diese Spalte nur ausfüllen, wenn sie einen wirtschaftlichen Verlust berechnet haben. Berechnete wirtschaftliche Gewinne sollten nicht gemeldet werden.</p>

Zeilen	Erläuterungen
0010	<b><u>Darlehen und Kredite mit EBA-konformen Moratorien</u></b>



	<p>Absatz 19 Buchstabe b der EBA-Leitlinien zu Moratorien, Anhang V Teil 1 Absatz 32 ITS.</p> <p>Gemeldet werden sollten Darlehen und Kredite, für die EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) gewährt wurden, die noch laufen.</p> <p>Risikopositionen, die sowohl EBA-konformen Moratorien als auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten einmalig in diesem Meldebogen und nicht ein weiteres Mal in Meldebogen F 91.02 gemeldet werden.</p> <p>Darlehen und Kredite ohne EBA-konforme Moratorien sollten nicht in diesem Meldebogen, sondern in Meldebogen F 91.02 gemeldet werden. Meldungen von Darlehen und Krediten in diesen beiden Meldebögen schließen sich gegenseitig aus.</p>
0020	<p><b><u>Davon: Haushalte</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f ITS.</p>
0030	<p><b><u>Davon: durch Wohnimmobilien besichert</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 ITS.</p>
0040	<p><b><u>Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e ITS.</p>
0050	<p><b><u>Davon: Kleine und mittlere Unternehmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i ITS.</p>
0060	<p><b><u>Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 ITS.</p>

5. Informationen zu sonstigen Darlehen und Krediten, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen (F 91.02)

5.1. Allgemeine Bemerkungen

16. Dieser Meldebogen erstreckt sich auf Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, die nicht die in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien beschriebenen Anforderungen erfüllen. Hier sollten alle Arten von Stundungsmaßnahmen (vertragliche Änderungen und/oder Umschuldung) erfasst werden, die mit der COVID-19-Krise in Zusammenhang stehen, es sei denn, es handelt sich um „Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden“. Letztere sollten nur in Meldebogen F 91.05 und in der dafür vorgesehenen Spalte von Meldebogen F 92.01 gemeldet werden.

17. Dieser Meldebogen dient der Aufschlüsselung des Bruttobuchwerts und der damit verbundenen Wertberichtigungen nach dem Status der Risikoposition (vertragsgemäß bedient und notleidend). Darüber hinaus sollten die Risikopositionen (vertragsgemäß bedient und notleidend), für deren Kapitalbetrag und Zinsen eine Schonfrist gewährt wurde, in getrennten Spalten aufgeführt werden.

18. Weitere Informationen sollten in den folgenden Spalten angegeben werden: i) für vertragsgemäß bediente Risikopositionen: „Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)“, ii) für notleidende Risikopositionen diejenigen, für die gilt: „Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig  $\leq 90$  Tage sind“, iii) im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien und iv) Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen.

5.2. F 91.02: INFORMATIONEN ZU SONSTIGEN DARLEHEN UND KREDITEN; DIE COVID-19-BEZOGENEN STUNDUNGSMASSNAHMEN UNTERLIEGEN

5.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Bruttobuchwert</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0020 und 0050 gemeldeten Beträge.</p> <p>Jedes sonstige Darlehen, das COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegt, sollte unabhängig von der Zahl der angewendeten Maßnahmen nur einmal gemeldet werden.</p>

0020	<p><b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.</p>
0030	<p><b><u>Davon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite melden, für die sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.</p>
0040	<p><b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b></p> <p>IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.</p>
0050	<p><b><u>Notleidend</u></b></p> <p>Artikel 47a Absatz 3 CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.</p>
0060	<p><b><u>Davon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite melden, für die COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.</p>
0070	<p><b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absatz 236 ITS.</p>
0080	<p><b><u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0090 und 0120 gemeldeten Beträge.</p>

0090	<p><b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0100	<p><b><u>Davon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die Institute sollten die kumulierten Wertminderungen und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert melden, die sich aus dem Ausfallrisiko der Darlehen und Kredite ergeben, für die COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.</p>
0110	<p><b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b></p> <p>IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.</p>
0120	<p><b><u>Notleidend</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0130	<p><b><u>Davon: Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die Institute sollten die kumulierten Wertminderungen und die kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert melden, die sich aus dem Ausfallrisiko der Darlehen und Kredite ergeben, für die COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen zum Stichtag eine Schonfrist für Kapitalbetrag und Zinsen bedingen. Dies gilt für Schuldner, die während der tilgungsfreien Zeit keinen Zahlungsverpflichtungen unterliegen.</p>
0140	<p><b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 und Absatz 236 ITS.</p>
0150	<p><b><u>Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien</u></b></p> <p>Absatz 14 dieser Leitlinien.</p> <p>Die Institute sollten den Höchstbetrag der staatlichen Garantien melden, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise für COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegende Darlehen und Kredite gewährt haben (ausgenommen „Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden“). Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens nicht</p>

	<p>überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.</p>
0160	<p><b><u>Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen</u></b></p> <p>Die Zuflüsse sollten von Beginn des Berichtszeitraums bis zum Stichtag auf Quartalsbasis gemeldet werden.</p> <p>Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neueingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird.</p> <p>Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.</p>

Zeilen	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Sonstige Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 32 ITS.</p> <p>Die Institute sollten alle aufgrund der COVID-19-Krise eingeführten Stundungsmaßnahmen melden, die nicht die Anforderungen von Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien erfüllen.</p> <p>Im Falle von Stundungsmaßnahmen der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub sollten in dieser Zeile nur diejenigen Darlehen und Kredite gemeldet werden, deren Schonfrist/Zahlungsaufschub noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Darlehen und Kredite, die sowohl EBA-konformen Moratorien als auch sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sollten einmalig in Meldebogen F 91.01 und nicht ein weiteres Mal in Meldebogen F 91.02 gemeldet werden. Meldungen von Darlehen und Krediten in diesen beiden Meldebögen schließen sich gegenseitig aus.</p>
0020	<p><b><u>Davon: Haushalte</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f ITS.</p>
0030	<p><b><u>Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e ITS.</p>

6. Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) abgelaufen sind (F 91.03)

6.1. Allgemeine Bemerkungen

19. Dieser Meldebogen erstreckt sich auf Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) zum Stichtag abgelaufen sind, unabhängig davon, ob sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen noch laufen oder bereits abgelaufen sind.

20. Dieser Meldebogen dient der Aufschlüsselung des Bruttobuchwerts und der damit verbundenen Wertberichtigungen nach dem Status der Risikoposition (vertragsgemäß bedient und notleidend). Darüber hinaus sollten die vertragsgemäß bedienten und die notleidenden Risikopositionen, die Stundungsmaßnahmen unterliegen, in getrennten Spalten aufgeführt werden.

21. Weitere Informationen sollten in den folgenden Spalten angegeben werden: i) für vertragsgemäß bediente Risikopositionen: „Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)“, ii) für notleidende Risikopositionen diejenigen, für die gilt: „Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig  $\leq 90$  Tage sind“, iii) im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien, iv) Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen und v) der wirtschaftliche Verlust, der sich aus der Anwendung dieser Maßnahmen ergibt.

6.2. F 91.03: DARLEHEN UND KREDITE, DEREN EBA-KONFORME MORATORIEN (MIT UND OHNE GESETZESFORM) ABGELAUFEN SIND

6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<b><u>Bruttobuchwert</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS. Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0020 und 0050 gemeldeten Beträge.
0020	<b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.

0030	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Artikel 47b CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 240 bis 268 ITS.</p> <p>In dieser Spalte sollten auch Risikopositionen erfasst werden, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind und die zugleich sonstigen COVID-19-bezogenen (laufenden oder abgelaufenen) Stundungsmaßnahmen unterliegen.</p>
0040	<p><b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b></p> <p>IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.</p> <p>Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.</p>
0050	<p><b><u>Notleidend</u></b></p> <p>Artikel 47a Absatz 3 CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.</p>
0060	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Artikel 47b CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 240 bis 268 ITS.</p> <p>In dieser Spalte sollten auch Risikopositionen erfasst werden, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind und die zugleich sonstigen COVID-19-bezogenen (laufenden oder abgelaufenen) Stundungsmaßnahmen unterliegen.</p>
0070	<p><b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absatz 236 ITS.</p>
0080	<p><b><u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0090 und 0120 gemeldeten Beträge.</p>
0090	<p><b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0100	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>

0110	<p><b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b></p> <p>IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.</p>
0120	<p><b><u>Notleidend</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0130	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0140	<p><b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 und Absatz 236 ITS.</p>
0150	<p><b><u>Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien</u></b></p> <p>Absatz 14 dieser Leitlinien.</p> <p>Die Institute sollten den Höchstbetrag der staatlichen Garantien melden, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise für Darlehen und Kredite eingeführt haben, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind. Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.</p>
0160	<p><b><u>Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen</u></b></p> <p>Die Zuflüsse sollten von Beginn des Berichtszeitraums bis zum Stichtag auf Quartalsbasis gemeldet werden.</p> <p>Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neueingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird.</p> <p>Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.</p>
0170	<p><b><u>Wirtschaftlicher Verlust</u></b></p> <p>Absatz 19 Buchstabe d der EBA-Leitlinien zu Moratorien, IFRS 9.5.4.3.</p>



	<p>Der wirtschaftliche Verlust sollte berechnet werden als Differenz zwischen dem Nettobarwert der neuverhandelten oder vertraglich geänderten Zahlungsströme und dem Nettobarwert der Zahlungsströme vor Gewährung der Maßnahme.</p> <p>Sowohl nach IFRS als auch nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen bilanzierende Institute sollten den wirtschaftlichen Verlust melden. Institute, die IFRS verwenden, sollten den wirtschaftlichen Verlust gemäß Abschnitt 5.4.3 IFRS 9 melden.</p> <p>Die Institute sollten diese Spalte nur ausfüllen, wenn sie einen wirtschaftlichen Verlust berechnet haben. Berechnete wirtschaftliche Gewinne sollten nicht gemeldet werden.</p>
--	--

Zeilen	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Darlehen und Kredite, deren EBA-konforme Moratorien abgelaufen sind</u></b></p> <p>Absatz 19 Buchstabe b der EBA-Leitlinien zu Moratorien, Anhang V Teil 1 Absatz 32 ITS.</p> <p>Die Institute sollten Darlehen und Kredite melden, deren EBA-konforme Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) eine Restlaufzeit von null aufweisen (d. h. abgelaufen sind). Diese Darlehen und Kredite sollten beginnend mit dem ersten Tag nach Ablauf des Moratoriums gemeldet werden.</p> <p>Wenn die EBA-konformen Moratorien abgelaufen sind, sollten die Risikopositionen auch in der entsprechenden Spalte in Meldebogen F 90.01 gemeldet werden.</p> <p>Risikopositionen, bei denen sowohl die EBA-konformen Moratorien als auch die sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind, sollten einmalig in diesem Meldebogen und nicht ein weiteres Mal in Meldebogen F 91.04 gemeldet werden.</p>
0020	<p><b><u>Davon: Haushalte</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f ITS.</p>
0030	<p><b><u>Davon: durch Wohnimmobilien besichert</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 ITS.</p>
0040	<p><b><u>Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e ITS.</p>
0050	<p><b><u>Davon: Kleine und mittlere Unternehmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i ITS.</p>

0060

**Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert**

Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 ITS.

7. Sonstige Darlehen und Kredite, bei denen COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind (F 91.04)

7.1. Allgemeine Bemerkungen

22. Dieser Meldebogen erstreckt sich auf sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub, die zum Stichtag abgelaufen sind und nicht die in Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien beschriebenen Anforderungen erfüllen. Risikopositionen, bei denen sowohl die EBA-konformen Moratorien als auch die sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind, sollten einmalig in Meldebogen F 91.03 und nicht ein weiteres Mal in diesem Meldebogen gemeldet werden. Wenn das EBA-konforme Moratorium noch läuft, die sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahme (Schonfrist/Zahlungsaufschub) jedoch abgelaufen ist, sollte die Risikoposition dennoch in Meldebogen F 91.01 gemeldet werden.

23. Dieser Meldebogen dient der Aufschlüsselung des Bruttobuchwerts und der damit verbundenen Wertberichtigungen nach dem Status der Risikopositionen (vertragsgemäß bedient und notleidend).

24. Weitere Informationen sollten in den folgenden Spalten angegeben werden: i) für vertragsgemäß bediente Risikopositionen: „Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)“, ii) für notleidende Risikopositionen diejenigen, für die gilt: „Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig  $\leq 90$  Tage sind“, iii) im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien und iv) Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen.

7.2. F 91.04: SONSTIGE DARLEHEN UND KREDITE, BEI DENEN COVID-19-BEZOGENE STUNDUNGSMASSNAHMEN (SCHONFRIST/ZAHLUNGSAUFSCHUB) ABGELAUFEN SIND

7.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<b><u>Bruttobuchwert</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS. Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0020 und 0040 gemeldeten Beträge.

0020	<p><b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.</p>
0030	<p><b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b></p> <p>IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.</p> <p>Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.</p>
0040	<p><b><u>Notleidend</u></b></p> <p>Artikel 47a Absatz 3 CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.</p>
0050	<p><b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absatz 236 ITS.</p>
0060	<p><b><u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0070 und 0090 gemeldeten Beträge.</p>
0070	<p><b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0080	<p><b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b></p> <p>IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.</p>
0090	<p><b><u>Notleidend</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>

0100	<p><b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 und Absatz 236 ITS.</p>
0110	<p><b><u>Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien</u></b></p> <p>Absatz 14 dieser Leitlinien.</p> <p>Die Institute sollten den Höchstbetrag der staatlichen Garantien melden, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise für sonstige Darlehen und Kredite eingeführt haben, deren COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen abgelaufen sind. Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.</p>
0120	<p><b><u>Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen</u></b></p> <p>Die Zuflüsse sollten von Beginn des Berichtszeitraums bis zum Stichtag auf Quartalsbasis gemeldet werden.</p> <p>Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neueingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird.</p> <p>Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.</p>

Zeilen	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Sonstige Darlehen und Kredite, bei denen COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen (Schonfrist/Zahlungsaufschub) abgelaufen sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 32 und Teil 2 Absatz 358 Buchstabe a ITS.</p> <p>Die Institute sollten Darlehen und Kredite melden, bei denen die sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen der Art Schonfrist/Zahlungsaufschub eine Restlaufzeit von null aufweisen (d. h. abgelaufen sind). Diese Darlehen und Kredite sollten beginnend mit dem ersten Tag nach Ablauf des Moratoriums gemeldet werden.</p> <p>Wenn COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen abgelaufen sind, sollten die betreffenden Risikopositionen auch in Meldebogen F 90.02 unter der entsprechenden Kategorie gemeldet werden.</p>

0020	<b><u>Davon: Haushalte</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f ITS.
0030	<b><u>Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e ITS.

8. Informationen über Darlehen und Kredite, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden (F 91.05)

8.1. Allgemeine Bemerkungen

25. Dieser Meldebogen erstreckt sich auf neu vergebene Darlehen und Kredite gemäß Absatz 14 dieser Leitlinien, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt haben. Im Falle der Umschuldung von Altschulden mit einem neuen Darlehen oder im Falle der Neuverbriefung mehrerer Schulden in ein neues Darlehen sollte das im Jahresabschluss ausgewiesene neue Darlehen in diesem Meldebogen gemeldet werden, sofern es staatlichen Garantieregelungen unterliegt, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt wurden.

26. Dieser Meldebogen dient der Aufschlüsselung des Bruttobuchwerts und der damit verbundenen Wertberichtigungen nach dem Status der Risikoposition (vertragsgemäß bedient und notleidend). Darüber hinaus sollten die vertragsgemäß bedienten und die notleidenden Risikopositionen, die Stundungsmaßnahmen unterliegen, in getrennten Spalten aufgeführt werden. Wenn die neuen mit einer Garantie versehenen Darlehen der Umschuldung eines früheren Schuldvertrags dienen, sollte die Einstufung der Risikopositionen gemäß Artikel 47b CRR und gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 240 bis 268 ITS erfolgen.

27. Weitere Informationen sollten in den folgenden Spalten angegeben werden: i) für vertragsgemäß bediente Risikopositionen „Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)“, ii) für notleidende Risikopositionen diejenigen, für die gilt: „Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig  $\leq 90$  Tage sind“, iii) Höhe staatlicher Garantien im Zusammenhang mit Darlehen und Krediten, iv) Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen und v) Zuflüsse im Zusammenhang mit der Vergabe neuer Darlehen und Kredite.

8.2. F 91.05: INFORMATIONEN ZU DARLEHEN UND KREDITEN, DIE IM RAHMEN STAATLICHER GARANTIEREGELUNGEN IM KONTEXT DER COVID-19-KRISE NEU VERGEBEN WURDEN

8.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<b><u>Bruttobuchwert</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.

	Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0020 und 0050 gemeldeten Beträge.
0020	<b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.
0030	<b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b> Artikel 47b CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 240 bis 268 ITS. Gemeldet werden sollte der Bruttobuchwert des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“) für vertragsgemäß bediente Risikopositionen, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt.
0040	<b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b> IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS. Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.
0050	<b><u>Notleidend</u></b> Artikel 47a Absatz 3 CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 213 bis 239 ITS.
0060	<b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b> Artikel 47b CRR, Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absätze 240 bis 268 ITS. Gemeldet werden sollte der Bruttobuchwert des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“) für notleidende Risikopositionen, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt.
0070	<b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b> Anhang V Teil 1 Absatz 34 und Teil 2 Absatz 236 ITS.
0080	<b><u>Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken</u></b> Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS. Die in dieser Spalte gemeldeten Beträge entsprechen der Summe der in den Spalten 0090 und 0120 gemeldeten Beträge.
0090	<b><u>Vertragsgemäß bedient</u></b>



	Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.
0100	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Gemeldet werden sollte die Wertberichtigung des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“) für vertragsgemäß bediente Risikopositionen, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt.</p>
0110	<p><b><u>Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)</u></b></p> <p>IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i), Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Die Angaben in dieser Spalte sollten nur von Instituten gemeldet werden, die IFRS verwenden.</p>
0120	<p><b><u>Notleidend</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p>
0130	<p><b><u>Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 ITS.</p> <p>Gemeldet werden sollte die Wertberichtigung des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“) für notleidende Risikopositionen, der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt.</p>
0140	<p><b><u>Davon: Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig &lt;= 90 Tage sind</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absätze 69 bis 71 und Absatz 236 ITS.</p>
0150	<p><b><u>Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien</u></b></p> <p>Absatz 14 dieser Leitlinien.</p> <p>Die Institute sollten den Höchstbetrag der staatlichen Garantien melden, welche die Mitgliedstaaten als Reaktion auf die COVID-19-Krise für neu vergebene Darlehen und Kredite eingeführt haben. Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.</p>
0160	<p><b><u>Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen</u></b></p> <p>Die Zuflüsse sollten von Beginn des Berichtszeitraums bis zum Stichtag auf Quartalsbasis gemeldet werden.</p>

	<p>Wenn eine Risikoposition während des Berichtszeitraums mehrmals von „notleidend“ in „vertragsgemäß bedient“ neueingestuft wurde, sollte die Höhe der Zuflüsse ermittelt werden, indem der Status der Risikoposition zu Beginn des Berichtszeitraums mit dem Status zum Stichtag verglichen wird.</p> <p>Die Neueinstufung einer notleidenden Risikoposition von einem Bilanzierungsportfolio in ein anderes sollte nicht als Zufluss gemeldet werden.</p>
0170	<p><b><u>Zuflüsse im Zusammenhang mit der Vergabe neuer Darlehen und Kredite</u></b></p> <p>Die Institute sollten den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite melden, die seit dem letzten Meldestichtag in den verschiedenen Kategorien (wie in den Zeilen angegeben) neu vergeben wurden.</p>

Zeilen	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Neu vergebene Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen</u></b></p> <p>Absatz 14 dieser Leitlinien, Anhang V Teil 1 Absatz 32 ITS.</p>
0020	<p><b><u>Davon: Haushalte</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe f ITS.</p>
0030	<p><b><u>Davon: durch Wohnimmobilien besichert</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 ITS.</p>
0040	<p><b><u>Davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 42 Buchstabe e ITS.</p>
0050	<p><b><u>Davon: Kleine und mittlere Unternehmen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 5 Buchstabe i ITS.</p>
0060	<p><b><u>Davon: durch Gewerbeimmobilien besichert</u></b></p> <p>Anhang V Teil 2 Absatz 86 Buchstabe a und Absatz 87 ITS.</p>

9. Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Krise: Aufschlüsselung nach NACE-Codes (F 92.01)

9.1. Allgemeine Bemerkungen

28. Dieser Meldebogen umfasst Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) unterliegen, auf sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen sowie auf neu vergebene Darlehen und Kredite im Sinne von Absatz 14 dieser Leitlinien, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt wurden.

29. Die Angaben auf diesem Meldebogen werden auf der Grundlage der Haupttätigkeit der Gegenpartei anhand der NACE-Codes nach Wirtschaftszweigen aufgeschlüsselt. Darüber hinaus sollten Angaben zum Umfang der staatlichen Garantie pro NACE-Code gemacht werden.

30. Die Einstufung der Risikopositionen nach NACE-Codes sollte entsprechend den Vorgaben erfolgen, die in Anhang V Teil 2 Absätze 91 und 92 enthalten sind.

9.2. F 92.01: MASSNAHMEN ALS REAKTION AUF DIE COVID-19-KRISE: AUFSCHLÜSSELUNG NACH NACE-CODES

9.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<p><b><u>Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten mit EBA-konformen Moratorien</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Gemeldet werden sollte der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die EBA-konformen Moratorien unterliegen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als „zu Handelszwecken gehalten“, „zum Handelsbestand gehörend“ oder „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft sind.</p> <p>Gemeldet werden sollten nur Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, für die EBA-konforme Moratorien eingeführt wurden, die noch nicht abgelaufen sind.</p>
0020	<p><b><u>Bruttobuchwert sonstiger Darlehen und Kredite, die COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen</u></b></p> <p>Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Gemeldet werden sollte der Bruttobuchwert sonstiger Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die COVID-19-bezogenen</p>

	<p>Stundungsmaßnahmen unterliegen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als „zu Handelszwecken gehalten“, „zum Handelsbestand gehörend“ oder „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft sind.</p> <p>Gemeldet werden sollten nur Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, für die COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen eingeführt wurden, die noch nicht abgelaufen sind und die nicht die Anforderungen von Absatz 10 der EBA-Leitlinien zu Moratorien erfüllen.</p>
0030	<p><b><u>Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten, die im Rahmen staatlicher Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise neu vergeben wurden</u></b></p> <p>Absatz 14 dieser Leitlinien, Anhang V Teil 1 Absatz 34 ITS.</p> <p>Gemeldet werden sollte der Bruttobuchwert neu vergebener Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als „zu Handelszwecken gehalten“, „zum Handelsbestand gehörend“ oder „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft sind.</p>
0040	<p><b><u>Im Kontext der COVID-19-Krise erhaltene staatliche Garantien</u></b></p> <p>Absatz 14 dieser Leitlinien.</p> <p>Die Institute sollten den Höchstbetrag der staatlichen Garantien melden, die sie im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise für alle Darlehen und Kredite erhalten haben, mit Ausnahme derjenigen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als „zu Handelszwecken gehalten“, „zum Handelsbestand gehörend“ oder „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft sind. Die Höhe der Garantie sollte den Bruttobuchwert des jeweiligen Darlehens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Höchstbetrags der staatlichen Garantien, die im Kontext der COVID-19-Krise erhalten wurden und geltend gemacht werden können, sind andere Formen von Sicherheiten oder Garantien nicht zu berücksichtigen.</p>

Zeilen	Erläuterungen
0010-0180	<p><b><u>Darlehen und Kredite, aufgeschlüsselt nach NACE-Codes</u></b></p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, Anhang V Teil 1 Absatz 32 und Teil 2 Absätze 91 und 92 ITS.</p>
0190	<p><b><u>Insgesamt</u></b></p> <p>Zeile 0190 ist die Summe der Zeilen 0010 bis 0180.</p>

10. Zinserträge sowie Gebühren- und Provisionserträge aus Darlehen und Krediten, die COVID-19-bezogenen Maßnahmen unterliegen (F 93.01)

10.1. Allgemeine Bemerkungen

31. Dieser Meldebogen umfasst Angaben zur Gewinn- oder Verlustwirkung von Darlehen und Krediten, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) unterliegen, auf sonstige COVID-19-bezogene Stundungsmaßnahmen sowie auf neu vergebene Darlehen und Kredite im Sinne von Absatz 14 dieser Leitlinien, die staatlichen Garantieregelungen unterliegen, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt wurden.

10.2. F 93.01: Zinserträge sowie Gebühren- und Provisionserträge aus Darlehen und Krediten, die COVID-19-bezogenen Maßnahmen unterliegen

10.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<b><u>Laufender Berichtszeitraum</u></b> Die tatsächliche Position zum Stichtag sollte gemeldet werden.
0020	<b><u>Geplante Position zum Ende des Geschäftsjahrs</u></b> Die Institute sollten die geplante Position zum Ende des nächsten Geschäftsjahrs unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie melden. Für den Stichtag am Ende des Geschäftsjahrs sollte die für das Ende des nächsten Geschäftsjahrs geplante Position gemeldet werden.
0030	<b><u>Anmerkung</u></b> Die Institute sollten weitere Angaben zu wesentlichen Änderungen bei den Zinserträgen oder den Gebühren- und Provisionserträgen im Vergleich zum vorherigen Zeitraum machen.

Zeilen	Erläuterungen
0010	<b><u>Zinserträge aus Darlehen und Krediten, die COVID-19-bezogenen Maßnahmen unterliegen</u></b> Anhang V Teil 2 Absatz 31 ITS. Zinserträge gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 31 ITS aus Darlehen und Krediten, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sowie aus neu

	vergebenen Darlehen und Krediten, die staatlichen Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise unterliegen.
0020	<p><b><u>Gebühren- und Provisionserträge aus Darlehen und Krediten, die COVID-19-bezogenen Maßnahmen unterliegen</u></b></p> <p>IFRS 7.20(c), Artikel 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 BAD.</p> <p>Gebühren- und Provisionserträge gemäß Anhang V ITS [IFRS 7.20(c), Artikel 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 BAD] aus Darlehen und Krediten, die EBA-konformen Moratorien (mit und ohne Gesetzesform) und sonstigen COVID-19-bezogenen Stundungsmaßnahmen unterliegen, sowie aus neu vergebenen Darlehen und Krediten, die staatlichen Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise unterliegen.</p>

11. Aufsichtsrechtliche Informationen über Darlehen und Kredite, die staatlichen Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise unterliegen (F 93.02)

11.1. Allgemeine Bemerkungen

32. Dieser Meldebogen umfasst aufsichtsrechtliche Informationen über Darlehen und Kredite, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführten staatlichen Garantieregelungen unterliegen.

11.2. F 93.02: AUFSICHTSRECHTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DARLEHEN UND KREDITE, DIE STAATLICHEN GARANTIEREGELUNGEN IM KONTEXT DER COVID-19-KRISE UNTERLIEGEN

11.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	<b><u>Betrag</u></b> Gemeldet werden sollte die tatsächliche Position zum Stichtag.
0020	<b><u>Geplante Position zum Jahresende</u></b> Die Institute sollten die geplante Position zum Jahresende unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie melden. Bei Meldungen zum Jahresende sollte die geplante Position zum Ende des Folgejahres gemeldet werden.
0030	<b><u>Anmerkung</u></b> Die Institute sollten weitere Informationen bereitstellen, wenn: - die Zeilen 0010 und 0020 nicht denselben Betrag enthalten, also nicht alle Garantien als anerkennungsfähige Sicherheiten gemäß CRR gelten; - Zeile 0030 oder Zeile 0060 nicht gleich 0 ist, der Ansatz der staatlichen Garantie also den risikogewichteten Positionsbetrag des betreffenden Darlehens oder Kredits nicht auf 0 reduziert.

Zeilen	Erläuterungen
0010	<b><u>Risikopositionswert von Darlehen und Krediten, die nicht abgelaufenen staatlichen Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise unterliegen</u></b> Der Risikopositionswert gemäß der Definition für Spalte 0200 des Meldebogens C 07.00 und für Spalte 0110 des Meldebogens C 08.01 von

	Anhang I ITS von Darlehen und Krediten, bei denen staatliche Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise angewandt wurden und die Garantie noch nicht abgelaufen ist.
0020	<p><b><u>Davon: Darlehen und Kredite, bei denen die Garantien gemäß CRR als anerkennungsfähige Sicherheiten für die Kreditrisikominderung gelten</u></b></p> <p>Der in Zeile 0010 gemeldete Risikopositionswert von Darlehen und Krediten, bei denen die erhaltene staatliche Garantie gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 CRR als anerkennungsfähige Sicherheit für die Kreditrisikominderung gilt.</p> <p>Wenn der in dieser Zeile angegebene Betrag von dem in Zeile 0010 angegebenen Betrag abweicht, sollte dies in Spalte 0030 begründet werden.</p>
0030	<p><b><u>Risikogewichteter Positionsbetrag dieser Darlehen und Kredite</u></b></p> <p>Der für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 CRR ermittelte risikogewichtete Positionsbetrag der in Zeile 0020 gemeldeten Darlehen und Kredite.</p> <p>Wenn der in dieser Zeile angegebene Betrag ungleich 0 ist, sollte dies in Spalte 0030 begründet werden.</p>
0040	<p><b><u>Davon: für die Garantien umstrukturierte Darlehen und Kredite</u></b></p> <p>Der Risikopositionswert der in Zeile 0010 gemeldeten Darlehen und Kredite, die ursprünglich nicht von der staatlichen Garantie erfasst wurden und daher umstrukturiert wurden, um anerkennungsfähig zu werden.</p>
0050	<p><b><u>Risikogewichteter Positionsbetrag dieser Darlehen und Kredite (vor der Umstrukturierung)</u></b></p> <p>Der für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 CRR ermittelte risikogewichtete Positionsbetrag der in Zeile 0040 gemeldeten Darlehen und Kredite vor deren Umstrukturierung.</p>
0060	<p><b><u>Risikogewichteter Positionsbetrag im Zusammenhang mit diesen Darlehen und Krediten</u></b></p> <p>Der für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 CRR berechnete risikogewichtete Positionsbetrag der in Zeile 0010 gemeldeten Darlehen und Kredite.</p> <p>Wenn der in dieser Zeile angegebene Betrag ungleich 0 ist, sollte dies in Spalte 0030 begründet werden.</p>
0070	<p><b><u>Risikopositionswert von Darlehen und Krediten, die abgelaufenen staatlichen Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise unterliegen</u></b></p> <p>Der Risikopositionswert gemäß der Definition für Spalte 0200 des Meldebogens C 07.00 und für Spalte 0110 des Meldebogens C 08.01 von Anhang I ITS von Darlehen und Krediten, bei denen staatliche Garantieregelungen im Kontext der COVID-19-Krise angewandt wurden und die Garantie bereits</p>



	abgelaufen ist. Gemeldet werden sollten nur Darlehen und Kredite, bei denen weitere Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zinsen und/oder Gebühren ausstehen.
0080	<b><u>Risikogewichteter Positionsbeitrag dieser Darlehen und Kredite</u></b> Der für die Zwecke von Artikel 92 Absatz 3 CRR berechnete risikogewichtete Positionsbeitrag der in Zeile 0070 gemeldeten Darlehen und Kredite.